

# I. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

## Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel

vom 12. November 1999

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. 1998 I S. 214), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 28. Februar 2003 folgende

### **I. Änderungssatzung zur Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel vom 12. November 1999**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

**Der 1. Absatz des § 2 der Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel vom 21. November 1999 erhält folgende neue Fassung:**

Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 15 Personen. Jeder Stadtteil kann durch maximal eine Person vertreten werden. Zu wählen oder zu benennen sind je Stadtteil eine Person für den Jugendbeirat und ihr/e Stellvertreter/in. Sollten diese Personen aus zwingenden Gründen an einer Sitzung des Jugendbeirates nicht teilnehmen können, so können sie im Einzelfall von einer/m anderen nicht gewählten/benannten Jugendlichen des jeweiligen Stadtteils vertreten werden.

Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Stadt, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie den politischen Parteien gewählt/benannt. Gewählt/Benannt werden können alle Kinder und Jugendlichen grundsätzlich im Alter von 12 bis 21 Jahren.

## **Artikel 2**

**Der 3. Absatz des § 3 der Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel vom 12. November 1999 erhält folgende neue Fassung:**

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten/benannten Mitglieder in Person, deren Stellvertreter/in oder andere gewählte/benannte Personen anwesend sind.

Themen, die in der Sitzung des Jugendbeirats besprochen werden sollen, sind dem Sprecher-/innenrat 14 Tage vor der Sitzung zu nennen. Antragsrecht hat jedes Mitglied des Jugendbeirats. Eine Änderung der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **Artikel 3**

**Der § 4 der Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel vom 12. November 1999 erhält folgende neue Fassung:**

Der Jugendbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Sprecher-/innenrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Sprecher-/innenrat vertritt den Jugendbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und den Bürgermeister. Der Sprecher-/innenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende des Sprecher-/innenrates bereitet die Sitzungen des Jugendbeirats vor, lädt die Mitglieder des Jugendbeirats zu seinen Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

Der Jugendbeirat wählt außerdem in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in und Stellvertreter/in.

## **Artikel 4**

Diese I. Änderungsatzung zur Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel vom 12. November 1999 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Waldkappeler Nachrichten“ in Kraft.

Waldkappel, den 28. Februar 2003

Az.: 020-00470 La/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t                      (Siegel)

Bürgermeister

Vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel vom 12. November 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 06. März 2003

Az.: 020-00470 La/Jc

DER MAGISTRAT :

H i l l e b r a n d t                      (Siegel)

Bürgermeister